

muß auch bei kritischer Würdigung der einzelnen Bestimmung sich immer das Ganze vor Augen halten.

Von außen- und innerpolitischen Zielen, deren Bedeutung nach Lage der Sache nicht verkannt werden darf, abgesehen, und rein wirtschaftlich betrachtet ist das Hauptziel, unter Aufrechterhaltung der Währung die Deflation zu beenden und die Normalbasis für die deutsche Wirtschaft wiederzugewinnen. Möglich erscheint das nur — wenn eben nicht Währungsexperimente wie in England unternommen werden — durch eine gleichsam schlagartige Senkung der Kostenelemente; daher die kurzen Termine für die wichtigsten Maßnahmen. Die Lasten sollen möglichst gleichmäßig alle Volksgenossen tragen, deshalb nicht einseitig Senkung der Tariflöhne und -gehälter und der Beamtenbesoldung oder nur Preissenkung, sondern beides gleichzeitig. Welche Schwierigkeiten es bereitet hat, diese Gleichmäßigkeit einigermaßen durchzusetzen, haben die Vorverhandlungen im Wirtschaftsbeirat gezeigt. Diese paritätische Lastenverteilung ist gleichsam der rote Faden, der die N.D. durchzieht. Eine nachträgliche Verschiebung müßte u. E. den Plan von vornherein aufs äußerste gefährden. So wie er ist, will er nichts anderes und geringeres sein als die Parallele zu dem Staatsakt, durch den die deutsche Wirtschaft aus der Inflation gerissen wurde.

## II. Die Preissenkung (Teil I, Kapitel I, § 1—15).

Die früheren gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Kartellpolitik bezweckten nur dort ein Eingreifen, wo sich nach vorheriger Prüfung Abreden und Bindungen für das Gesamtwohl abträglich auswirkten; leitender Gesichtspunkt war also Einschränkung oder Aufhebung kartellrechtlicher Verträge durch Richterspruch oder Verwaltungsakt im Einzelfall nach Gehör der Beteiligten. Dieses System, das man schließlich mit der Auffassung privatrechtlicher Grundsätze und freier Wirtschaft noch vereinbaren konnte, wurde zum ersten Male verlassen in der sogenannten Markenwareverordnung vom 16. Januar 1931. Dort wurde die Preisbindung der letzten Wirtschaftsstufe, d. h. des Einzelhändlers für Lebensmittel und andere von der Reichsregierung im Reichsanzeiger besonders bekanntgegebene Waren, sofern sie als Markenartikel anzusehen waren, für nichtig erklärt, falls der geltende, vom Hersteller festgesetzte Preis gegenüber dem am 1. Juli 1930 geltenden Preis (man beachte: die Verordnung wurde am 16. Januar 1931 erlassen!) nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung um mindestens 10 vom Hundert ermäßigt wurde. Das ansatz des Jahres 1931 für einige bestimmte Warengattungen geübte Verfahren eines gewaltsamen schematischen Eingriffs wird durch die N.D. generalisiert und mit der gleichen Methodik (Vergleich der Preislage vor einem halben Jahre, kurzfristige Durchführung innerhalb vierzehn Tagen) auf alle sogenannten preisgebundenen Waren angewendet.

Das ist an sich ein unerhörter Angriff auf den Grundsatz der freien Wirtschaft. Der Staat greift gewaltsam, und, was noch schlimmer ist, einfach schematisch in das fein verzweigte System der Preisgestaltung und des Vertriebs ein. Er macht sich für alle Waren mit kartellierten Preisen nicht nur zum Preis-Kommissar, sondern zum Preisdiktator und entwertet sie um mindestens 10 Prozent ihres Marktwertes. Sein Vorgehen begründet er in den durch WTB. verbreiteten amtlichen Erläuterungen folgendermaßen:

Die Preise und Kosten müssen an die veränderte Wirtschaftslage angepaßt werden. Die Notverordnung unterschneidet hierbei zwischen gebundenen Preisen und solchen, die sich im freien Markte bilden. Sie sieht entsprechend den Vorschlägen des Wirtschaftsbeirats der Reichsregierung davon ab, allgemein Preisbindungen aufzuheben und Kartelle und Syndikate grundsätzlich zu zerbrechen. Das Ziel der Bestimmungen liegt vielmehr in einer Auflockerung dieser Verbände, die, wie bekannt, auf wichtigen Wirtschaftsgebieten, wie z. B. auf dem der Kohle, der Eisen schaffenden und Eisen verarbeitenden Industrie sowie bei den Baustoffen und Düngemitteln, der Gemischen, der Papier-, Glas- und Keramik-Industrie sowie im Handel eine bedeutende Rolle spielen. Es wird in der Verordnung verlangt, daß alle Preise, die durch Kartelle, Syndikate und ähnliche Abmachungen sowie durch Verpflichtungsscheine und Lieferungsbedingungen gebunden sind, bis zum 1. Januar 1932 um mindestens 10 vom Hundert gegenüber dem

Stand vom 1. Juli 1931 gesenkt werden. Dieses Verlangen beruht nicht auf einer Nachprüfung der in den einzelnen Wirtschaftszweigen zur Zeit bestehenden Preishöhe, — eine solche individuelle Behandlung ist bei der Vielgestaltigkeit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse vollkommen unmöglich. Es beruht vielmehr auf der Feststellung, daß die gebundenen Preise im Verlaufe der gegenwärtigen Depression den durch sie bedingten Senkungstendenzen stärkeren Widerstand als die Preise des freien Marktes entgegengestellt haben. Der geforderte Satz der Preiserabsetzung in Höhe von 10 vom Hundert muß überdies angesichts der durch die Notverordnung nach den verschiedensten Richtungen hin herbeigeführten Minderung der Selbstkosten als tragbar bezeichnet werden. Werden die Preise nicht in diesem Ausmaße herabgesetzt, so sind ihre Bindungen am 1. Januar 1932 nichtig. Die Senkung der Preise für Markenwaren, die gebunden sind, hat in der Weise zu erfolgen, daß der Preis durch das Zusammenwirken aller daran beteiligten Wirtschaftsstufen (Hersteller und Handel) gleichfalls um mindestens 10 vom Hundert bis zum 1. Januar 1932 gesenkt wird. Preisempfehlungen, wie sie zum Beispiel im Handwerk, dem übrigen Leistungsgewerbe und im Einzelhandel häufig sind, dürfen im inländischen Geschäftsverkehr nur erteilt werden, wenn die empfohlenen Preise entsprechend herabgesetzt sind.

Um die ermäßigte Preislage für die Zukunft nach Möglichkeit sicherzustellen, ist angeordnet worden, daß die Erhöhung kartellgebundener Preise und die Einführung neuer Preisbindungen in der Zeit bis zum 1. Juli 1932 genehmigungspflichtig sind. Zuwiderhandlungen hiergegen, wie auch sonstige Verstöße, die Vorschriften dieses Kapitels zu ungehen, sind unter Strafe gestellt.

Von den vorstehenden Bestimmungen sind die Preise ausgenommen, zu deren Einhaltung sich die Beteiligten für den inländischen Geschäftsverkehr durch einen internationalen Kartellvertrag verpflichtet haben. Bezüglich der Überwachung und Senkung dieser Preise verbleibt es bei den bestehenden Eingriffsrechten; diese Kartellverträge sind dem Reichswirtschaftsminister bis zum 1. Januar 1932 vorzulegen.

Nicht alles in dieser amtlichen Begründung, sogar das meiste nicht, ist schlüssig und richtig. Der Wirtschaftsbeirat hat gerade das Gegenteil von dem vorgeschlagen, was hier geschehen ist, wenigstens soweit dies die halbamtliche Verlautbarung über seine Stellungnahme erkennen läßt. In dieser hieß es: »Eine systematische Aufhebung sämtlicher Preisbindungen wird nicht empfohlen; auch sind die erforderlichen Preissenkungen nicht durch eine prozentuale gleichmäßige Verminderung der gegenwärtigen Preise und Preisspannen herbeizuführen. Dagegen sind Richtlinien aufzustellen, nach denen eine dem neuen Wertniveau entsprechende Preislage bei allen gebundenen Preisen herbeigeführt wird, die bisher auf einem zu hohen Stande beharren. Sofern eine freiwillige Anpassung der Preise an diese Richtlinie nicht eintritt, erscheint eine sofortige Aufhebung der Bindungen erforderlich.«

Also nur Richtlinien, nicht zwangsmäßige Senkung! Natürlich hätte eine Nachprüfung in den einzelnen Gewerbezweigen dem Ministerium erhebliche Arbeit gebracht, unmöglich erscheint diese Nachprüfung aber sicher nicht. Schließlich muß sie für ungebundene Preise ja auch vom Preis-Kommissar durchgeführt werden. Aber, wie immer bisher, ging man in der Reichsregierung von der Auffassung aus, daß die gebundenen Preise der durch die Deflation bedingten Preissenkungstendenz weniger gefolgt wären als die freien, eine Auffassung, die ja auch vom Institut für Konjunkturforschung geteilt und wohl in erster Linie gefördert worden ist. Man will, das sagt die Begründung ausdrücklich, die Auflockerung der kartellierten Verbände, eine alte Forderung der linken Parteien, und so ist allerdings der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß gerade für diesen Teil der N.D. nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Erwägungen eine wesentliche Rolle spielten.

Den Anhänger der freien Wirtschaft kann nur der Umstand vielleicht trösten, daß eine Aufhebung im Verwaltungswege (ohne Parlament) nicht ausgeschlossen ist; der Reichswirtschaftsminister kann zur gegebenen Zeit die Bestimmungen außer Kraft setzen. Und als allein ausschlaggebend im Sinne einer Durchführungsmöglichkeit — auch für den, der guten Willens ist — muß der Ausgleich durch die in der N.D. vorgesehene Minderung der Unkosten angesehen werden. Wenn diese Entlastung eintritt — das soll nach der N.D. ebenso schlagartig erfolgen wie die